Personalrat Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen Bezirksregierung Münster

PR-Info Januar 2018

Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

Am 1.1.2018 ist für die Schulen in NRW ein neuer Erlass, der die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen sowohl für verbeamtete als auch für unbefristet tarifbeschäftigte Kolleg*innen an den Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regelt, in Kraft getreten.

Grundlage für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen ist das Grundgesetz. Es schreibt vor, dass die Besetzung eines Amtes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen hat. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz der Bestenauslese.

Um herauszufinden, wer der oder die am besten geeignete Bewerber*in ist, wird entweder vom Schulleiter oder der Schulleiterin oder der Schulaufsicht eine dienstliche Beurteilung erstellt.

Für Kolleg*innen, die sich in einer Probezeit von mehr als einjähriger Dauer befinden oder die sich auf das erste Beförderungsamt beworben haben, wird vom Schulleiter oder der Schulleiterin eine dienstliche Beurteilung erstellt.

Kolleg*innen, die sich auf eine Koordinatorenstelle oder eine Funktionsstelle beworben haben, werden von der Schulaufsicht beurteilt.

Bisher wurden diese Beurteilungen in Textform erstellt, wobei sich häufig ein Problem der Vergleichbarkeit der Ergebnisse insbesondere bei gleicher Benotung ergab.

Eine bessere Vergleichbarkeit erhofft man sich nun durch eine Beurteilung nach einheitlichen inhaltlichen Beurteilungsmerkmalen, für die Punkte vergeben werden. Diese Merkmale sind:

- 1. Unterricht oder Ausbildung
- 2. Diagnostik und Beurteilung
- 3. Erziehung und Beratung
- Mitwirkung an der Schul- oder Seminarentwicklung
- 5. Zusammenarbeit
- 6. Soziale Kompetenz

Bei der Bewerbung auf Funktionsämter werden zusätzlich die folgenden Beurteilungsmerkmale zur Bewertung herangezogen:

- 7. Organisation und Verwaltung
- 8. Beratung
- 9. Personalführung und -entwicklung

Für jedes dieser Beurteilungsmerkmale werden Punkte vergeben, wobei 5 Punkte der Bestbewertung entsprechen, und damit die "Anforderungen in besonderem Maße übertreffen", wohingegen 1 Punkt den "Anforderungen nicht entspricht".

Die auf die einzelnen Beurteilungsmerkmale vergebenen Punkte werden anschließend zu einem Gesamturteil - ebenfalls in Punktform - zusammengefasst. Hierbei ist zu beachten, dass nicht einfach ein arithmetisches Mittel zu bilden ist, da die einzelnen Merkmale unterschiedlich gewertet werden. So kommen bei Beurteilungen am Ende der Probezeit und bei der Bewerbung auf das erste Beförderungsamt den Beurteilungsmerkmale 1-3 eine besondere Bedeutung zu und werden dabei bei der Vergabe der Gesamtbeurteilung stärker gewichtet. Bei der Bewerbung auf Funktionsämter sind die Beurteilungsmerkmale 5-9 von herausgehobener Bedeutung.

Das gefundene Urteil ist in der Regel zu begründen, wobei die Gewichtung der einzelnen Merkmale deutlich werden muss. Grundlage der Beurteilung ist - mit Ausnahme der Kolleg*innen, die sich in der Probezeit befinden - ein Beurteilungszeitraum von drei Jahren. Hierbei dürfen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

Sollte bei Beurteilungen während der Probezeit bei der ersten oder zweiten Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt werden, so hat die Schulleitung besondere Unterstützung anzubieten, damit vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Auch zu den Erkenntnisquellen für die dienstliche Beurteilung macht der Erlass deutliche Aussagen:

So sind beispielsweise Kolleg*innen während der Probezeit zweimal zu beurteilen, wobei jeweils zwei Unterrichtsbesuche, die mit dem oder der zu Beurteilenden zeitnah zu besprechen sind, Grundlage der Beurteilung sein sollen.

Vor der Übertragung des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn sind zwei Unterrichtsbesuche sowie ein schulfachliches Gespräch, das eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll, Grundlage für die Beurteilung. Vor der Übertragung des Amtes einer Koordinatorin oder eines Koordinators fließen zusätzlich ein Leistungsbericht der Schule sowie ein Unterrichtsbesuch der Schulaufsicht in die Bewertung ein.

Für die jeweiligen Beurteilungsanlässe sind verschiedene Vordrucke, die das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) zur Verfügung stellt, zu verwenden.

Vor der Abfassung der Beurteilung ist mit dem oder der zu Beurteilenden ein Gespräch zu führen. In diesem Gespräch hat der/die zu Beurteilende neben der Möglichkeit, seine Sichtweise mit der des/der Beurteilenden zu vergleichen, auch Gelegenheit, Sachverhalte, die ihm oder ihr wichtig erscheinen, zu besprechen. An diesem Gespräch darf ein Lehrer oder eine Lehrerin des Vertrauens

teilnehmen.

Vor der Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte erhält der oder die zu Beurteilende eine Kopie. Es besteht das Recht auf ein Gespräch, in dem der/die Beurteilende zu erläutern hat, welche Erwägungen den Einzelbewertungen zu Grunde liegen und welche Herleitungen das Gesamturteil ergeben.

Der Bitte, die Beurteilung vor der Aufnahme in die Personalakte zu überprüfen, ist zu entsprechen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Gegenäußerung zur Beurteilung abzugeben.

Die neuen Beurteilungsrichtlinien sind erst bei Stellenausschreibungen, die ab dem 1.1.2018 erfolgen, anzuwenden.

Für die abschließende Beurteilung während der Probezeit sind die neuen Richtlinien dann anzuwenden, wenn die Probezeit nach dem 31.3.2018 endet.

Beurteilungen, die nach den alten Richtlinien erfolgten, sind weiterhin drei Jahre gültig.

Auf dem Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen sind neben den Richtlinien und den entsprechenden Anlagen auch eine Anzahl von sehr hilfreichen FAQs zu finden.

Sollten sich nach der Lektüre dieses Infos und auch auf der Seite des Bildungsportales keine zufriedenstellenden Antworten auf weitere Fragen zu den Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung finden, meldet euch bei dem für eure Schule zuständigen Personalratsmitglied.

Achtet darauf gesund zu bleiben!

Euer Personalrat

wichtige Termine:

21.03.2018 Lehrerräte-Teil-PV in Herten
21.11.2018 Personalversammlung in
Münster-Hiltrup

Vorsitzende: Cordula Bahn, Albrecht Thaer-Str. 9, 48128 Münster Raum: 1020/1012; Tel: 0251-411-4045/411-1585, gepr@brms.nrw.de